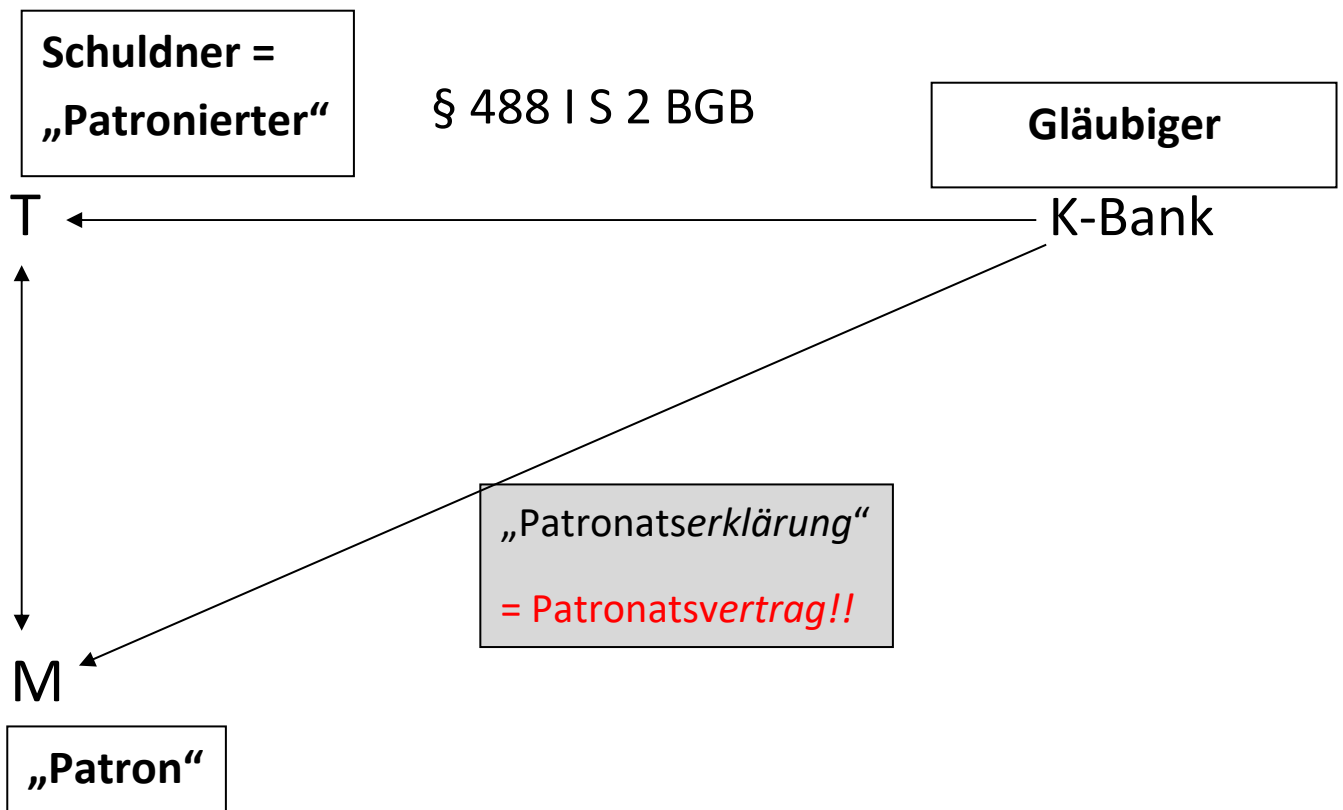


Fall 1



Erklärungen der M gegenüber der K-Bank:

- „Weich“
1. Die Firma T ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von uns. Ihre Leitung genießt unser Vertrauen, wir sind mit der Kreditaufnahme einverstanden.
 2. Wir haben mit Rücksicht auf unser Ansehen Verbindlichkeiten der T stets so behandelt, wie eigene Verbindlichkeiten.
 3. Weiterhin möchten wir bemerken, dass es unserer Geschäftspolitik entspricht, die Bonität unserer Tochtergesellschaft aufrechtzuerhalten.
 4. Wir werden unseren Einfluss geltend machen, damit unsere Tochtergesellschaft ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommt.
-
- „Hart“
5. Zusätzlich verpflichten wir uns, sicher zu stellen, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit fristgemäß zu erfüllen.

SchE-Anspruch aus „harter“ Patronatserklärung:

1. Patronatsvertrag
 - a. Angebot des Patrons (Abgrenzung „hart“/„weich“)

- b. Annahme des Gläubigers (uU § 151 BGB)
- 2. Bestehen der zu sichernden Forderung im Zeitpunkt der Anspruchsstellung (folgt aus Sinn und Zweck der Patronatserklärung)
- 3. Voraussetzungen von §§ 280, 281 BGB
 - a. Pflichtverletzung bei Nichtzahlung: Nachweis der Zahlungsunfähigkeit erforderlich
 - b. Pflichtverletzung bei Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit folgt aus Insolvenz